



LANDKREIS
HAVELLAND
Der Landrat

LANDKREIS HAVELLAND 14710 Rathenow

Schafzuchtverband
Berlin-Brandenburg e.V.
Herrn Günther
Neue Chaussee 6
14550 Groß-Kreutz

Dienststelle **Nauen**
Dezernat/Amt **III/83 Amt für Landwirtschaft,
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachung**
Auskunft erteilt Frau Dr. Herrmann
Goethestr. 59/60
Zimmer 407
14641 Nauen
Telefon 03321 - 403 5533
Fax 03321 - 403 35533
E-Mail tiergesundheits@havelland.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens 23.07.2025
Mein Zeichen/Aktenzeichen III/8302TSHVL76820261/2025hem.
(Bitte stets angeben)
Datum **29.07.2025**

Tierseuchenrechtliche Bedingungen für die Brandenburger Shetland-Schaf-Schau anlässlich des 15. Havelländer Erntefestes am 14.09.2025 auf dem Gelände des MAFZ Paaren/Glien, Landkreis Havelland

Sehr geehrter Herr Günther,

aufgrund VO (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), der §§ 4, 5 und 6 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes des Landes Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung wird o. g. Veranstaltung unter folgenden Bedingungen und Auflagen zugelassen:

Die Schafe werden nur aus den Bundesländern Berlin und Brandenburg zur Ausstellung aufgetrieben. Beteiligungen von Tierhaltungen aus anderen Bundesländern, EU-Staaten oder Drittländern finden nicht statt.

1. Die Anlieferung der Tiere erfolgt zwischen 10:00 und 11:00 Uhr. Die angelieferten Tiere werden unverzüglich der diensthabenden amtlichen Tierärztin vorgestellt.
2. Tiere mit klinischen Krankheitssymptomen sind von der Veranstaltung ausgeschlossen.
3. Schafe sind hinsichtlich einer Vektorprotektion gegen BTV einer Repellentsbehandlung innerhalb eines 3-Monatszeitraumes vor der Ausstellung, spätestens jedoch am 10.09.2025, zu unterziehen. Zudem wird eine abgeschlossene Grundimmunisierung gegen BTV für alle teilnehmenden Schafe empfohlen.
4. Für Schafe ist zusätzlich eine amtliche Seuchenfreiheitsbescheinigung in Kombination mit einer Tierhaltererklärung nach dem Muster der Anlage 1 beizubringen.
5. Die Begleitpapiere nach VVVO (Anlage 10 ViehVerkV) sind dem Veranstalter vorzulegen. Auf Grundlage der Begleitpapiere erfolgt die Zugangsmeldung im HIT durch den Veranstalter, soweit die Tiere nicht am selben Tag das Gelände wieder verlassen.



Sprechzeiten

Montag	geschlossen	Mittwoch	geschlossen
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr	Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr
		Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Konto der Kreiskasse
MBS in Potsdam
IBAN DE33 1605 0000 3861 0148 30
BIC WE LAD ED1 PMB

***Diese E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

www.havelland.de

6. Jeder Todes- und Erkrankungsfall von Ausstellungstieren sowie jeder Verdacht einer Erkrankung ist vom Aussteller der Amtstierärztin unverzüglich mitzuteilen.
7. Das Risiko tierseuchenrechtlicher Folgeschäden, die auf der Veranstaltung bzw. durch die Veranstaltung entstehen, ist durch den Besitzer zu tragen.
8. Die Veranstaltung kann aus tierseuchenrechtlichen Gründen jederzeit entschädigungslos beschränkt oder verboten werden.
9. Die sofortige Vollziehung wird für die Anordnungen zu 1. bis 8. angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist das Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung die zuständige Behörde, um die Belange der Tierseuchenbekämpfung und Tierseuchenvorbeugung durchzusetzen. Gemäß § 24 Abs. 1 TierGesG werden die Vorschriften des TierGesG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der auf Grund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnungen von unserer Behörde überwacht. Die Überwachung von Veranstaltungen durch unsere Behörde erfolgt gem. § 25 Abs. 1 TierGesG.

Die vorliegend aufzutreibenden Schafe und Ziegen sind empfänglich für diverse Tierseuchen und kommen aus unterschiedlichen Beständen. Zudem ist seit August 2024 in Deutschland, Land Brandenburg, die Blauzungkrankheit, eine Seuche der Kategorie C gem. VO (EU) 2016/429 (AHL), die mit Todesfällen einhergeht, aufgetreten und verbreitet sich seitdem sehr schnell in den Beständen. Eine wirksame Art der Seuchenprotektion stellt bei dieser Erkrankung eine Repellentsbehandlung der Tiere mit einem gegen den Vektor des Blauzungenvirus (Stechinsekten) gerichteten Wirkstoff dar. Um eine Übertragung durch ggf. subklinisch erkrankte Tiere während der Veranstaltung zu verhindern, ist es somit geeignet, als auch erforderlich, dass die Tiere während der Veranstaltung bestmöglich vor Vektorangriffen geschützt sind. Zudem ist das Beibringen einer amtlichen Seuchenfreiheitsbescheinigung in Zusammenhang mit einer Tierhalterbestätigung über die Tierkontakte im Haltungsbetrieb der ausgestellten Tiere eine geeignete und erforderliche Maßnahme zur Seuchenprävention. Die genannten Seuchenpräventionsmaßnahmen erfordern lediglich minimalen Aufwand vom Tierhalter und sind daher in Anbetracht der enormen Schäden, die durch Tierseuchen entstehen können, auch angemessen.

Auf zusätzliche labordiagnostische Untersuchungen wird aufgrund des rein regionalen Umfangs der Veranstaltung sowie der geringen Anzahl der zum Auftrieb geplanten Tiere verzichtet. Eine klinische Einzeltieruntersuchung aller teilnehmenden Tiere zur Sicherstellung Ihrer aktuellen klinischen Gesundheit erfolgt direkt bei Anlieferung durch die diensthabende amtliche Tierärztin.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese tierseuchenrechtliche Verfügung hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Einschleppung von Tierseuchen in Haustierbestände und eine folgende Weiterverbreitung die Gefahr von tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Die Prävention bezüglich hoher Rechtsgüter (Tiergesundheitsschutz, Gesundheitsschutz, Schutz der Volkswirtschaft) erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von Tierhalterinnen und -haltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Die Durchführung der Maßnahmen zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung von Tierkrankheiten überwiegt.

Hinweise

Tiere aus CAE bzw. Maedi/Visna-unverdächtig anerkannten oder -Sanierungsbeständen können aufgetrieben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Tiere im Rahmen der Brandenburger Shetland-Schaf-Schau 2025 Kontakt zu nicht untersuchten oder verseuchten Schafbeständen haben können, was bei Rückführung dieser Tiere in den Sanierungs- oder unverdächtigen Bestand zur Aberkennung des jeweiligen seuchenrechtlichen Status führt. Daher sollte bei Auftrieb solcher Tiere eine anschließend e direkte Abgabe in andere Bestände erfolgen.

Es wird darauf hinweisen, dass Veranstaltungen dieser Art gem. 4 Abs. 1 ViehVerkV mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde angezeigt werden müssen. Sie haben Ihre Veranstaltung fristgerecht am 23.07.2025 angezeigt.

Gemäß der aktuellen GebOMSGIV (Punkt 12.2.4.1) ist die amtliche Überwachung einer Veranstaltung kostenpflichtig. Ein Gebührenbescheid an den Veranstalter ergeht im Nachhinein.

Rechtsbehelfsbelehrung

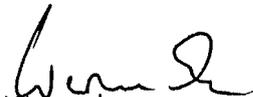
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Havelland in Rathenow erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Aber auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Organisation und Durchführung Ihrer Veranstaltung!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wernecke

30.07.2025 09:17

Amtsleiterin/Amtstierärztin



Anlage 1

Land/Kreis:

Name/Wohnort des Tierhalters:

Registriernummer:

1. Amtliche Seuchenfreiheitsbescheinigung¹

für das Verbringen von **Schafen** zur Brandenburger Shetland-Schaf-Schau 2025 in Paaren, Landkreis Havelland am **14.09.2025**. Es wird bescheinigt, dass die nachfolgend näher gekennzeichneten Tiere:

Lfd.Nr.	Rasse	Geschlecht	Kennzeichen	Alter	Datum Repellentsbehandlung

1. aus Herkunftsbeständen stammen, in denen keine auf Schafe/Ziegen übertragbare Tierseuchen herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Tierseuchen nicht zu befürchten ist. Die Herkunftsbestände befinden sich nicht in einem wegen dieser Tierseuchen (außer BTV) gebildeten Restriktionsgebiet.
2. aus einem Landkreis stammen, in dem die Brucelloseuntersuchungen gem. § 3 Absatz 3 der BrucelloseV vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1268, 3060) gemäß Anhang A Kapitel 1 Absatz II der Richtlinie 91/68/EWG (Stichprobenuntersuchung) mit negativem Ergebnis durchgeführt wurden,
3. sind aus Beständen, in denen seit mindestens 4 Jahren Scrapie oder der Verdacht auf diese Tierseuche sowie während der letzten 6 Monate Q-Fieber nicht amtlich zur Kenntnis gelangt sind.
4. hinsichtlich Maedi/Visna und CAE aus Beständen stammen, in denen Maedi/Visna (Schafe) und CAE (Ziegen) in den letzten 4 Jahren nicht amtlich zur Kenntnis gelangt ist.
5. hinsichtlich **BTV** gem. VO (EG) Nr. 1266/2007 stammen die Tiere aus Restriktionsgebieten und wurden²:
 - a) zwischen dem 29.08. und 10.09.2025 mit einem gegen Vektoren wirksamen Repellents behandelt.
 - b) mindestens 21 Tage vor der Verbringung zur Ausstellung wirksam geimpft (Empfehlung).

Ort, Datum

Siegel/Unterschrift des Amtstierarztes

2. Tierhaltererklärung¹:

Hiermit erkläre ich als sachkundiger Tierhalter, dass die aus meinem Bestand stammenden, o.g. Schafe in den letzten 3 Wochen keine Anzeichen einer klinischen melde- oder anzeigepflichtigen Allgemeinerkrankung (z.B. Fieber, Kümmern, Apathie, steifer Gang, Verhaltensauffälligkeiten) zeigten und während dieser Zeit nicht mit Tieren eines niedrigeren Gesundheitsstatus in Kontakt gekommen sind.

Ort, Datum

Name und Unterschrift des Tierhalters

¹ Diese Bescheinigung darf frühestens 5 Tage vor dem Verbringen auf die Ausstellung ausgestellt sein.

² Nichtzutreffendes bitte streichen!